

Kindeswohlförderung

Präventions- und Schutzkonzept Umsetzung §72a SGB VIII im Bildungshafen e.V.

Dieses Präventions- und Schutzkonzept basiert auf dem Schutzkonzept von Landratsamt Bodenseekreis, **siehe Anlage A9** und auch auf dem Schutzkonzept von Narrenzunft Schussenbole Kehlen e.V.

Stand: 26.03.2021



1 Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Was meint man aber genau mit „kindlichen Bedürfnissen“?.....	3
1.2 Warum benötigen wir ein Präventions- und Schutzkonzept und was ist das konkret?... 4	4
2 Konzeptbausteine	5
2.1 Baustein 1: Pflichten und Positionierung des Vorstandes.....	5
2.2 Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten	5
2.3 Baustein 3: Einsicht ins Erweiterte Führungszeugnis	6
2.4 Baustein 4: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche.....	7
2.5 Baustein 5: Der Ehrenkodex	7
2.6 Baustein 6: Handlungspläne	8
2.6.1 Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld	8
2.6.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung minderjähriger untereinander.....	8
2.6.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eigene Fachkräfte.....	9
3 Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung	10
4 Dokumentation und Datenschutz	10
5 Maßnahmen zur Umsetzung	10
5.1 Strukturelle Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz	10
5.2 Pädagogische Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz	11
6 Networking/Kooperation	12
7 Anlagen von Landratsamt Bodenseekreis:	12
8 Quellenverzeichnis	12

1. Einleitung

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Auch im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz finden sich klare Aussagen zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz.

Kinderrechte sind zum Beispiel:

- Das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern
- Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- Das Recht auf Förderung
- Der Schutz vor Diskriminierung
- Das Recht auf Leben
- Das Recht auf Bildung und Entwicklung
- Das Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung

Diese festgeschriebenen Rechte haben ihren Sinn. Sie dienen alle dem Schutz, der Förderung und positiven Begleitung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung. Sie sichern, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren im gesamten Umfeld erfüllt werden. Daher hat der Gesetzgeber am 01.01.2012 das geltende Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG / §72a SGB VIII) erweitert. Die Neuregelung soll vor allem sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, auch im Verein, die Wahrung der Rechte auf persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gewährleistet wird.

1.1 Was meint man aber genau mit „kindlichen Bedürfnissen“?

Der Ausdruck meint, all das, was ein Kind/Jugendlicher braucht für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung. Vor allem zur sozialen und emotionalen Entwicklung trägt, unter anderem, das Vereinsleben bei. Mit jeder Teilnahme an Gruppenaktivitäten werden Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsbereichen gefordert und unterstützt. Daher kommt uns als Verein eine wichtige gesellschaftliche Rolle zu. Doch leider kann es in der Gesellschaft und auch in unserem Verein einige Situationen geben, die von potentiellen Tätern/Täterinnen für Übergriffe und Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher dem Verein anvertraut wird, hat der Verein, für diese Zeit, nicht nur die Aufsichtspflicht, sondern eben auch eine Fürsorgepflicht. Damit sich unsere Kinder und Jugendlichen in geschützter Atmosphäre entwickeln können und mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen, ist es unsere gemeinsame Aufgabe, als Verantwortliche, für den bestmöglichen Schutz vor (sexueller) Gewalt Sorge zu tragen. Dabei bauen wir als Bildungshafen e.V. besonders auf unsere gute Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen zwischen unseren Mitgliedern. Das folgende Präventions- und Schutzkonzept ist uns als Verein helfen geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen und auszubauen. Wir geben damit den Startschuss zu einem offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Missbrauch, schaffen eine Vereinskultur der Achtsamkeit und beantworten die Fragen der Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahrensituationen. Es ist uns besonders

wichtig, dass keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entsteht. Ziel ist es vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Dabei ist das Ehrenamt weiterhin die wichtigste Säule unseres Vereins. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote nicht realisiert werden. Daher danken wir an dieser Stelle besonders allen im Verein ehrenamtlich Tätigen für ihr Engagement. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden ist eine wirksame Maßnahme zum Schutz unserer Kinder.

1.2 Warum benötigen wir ein Präventions- und Schutzkonzept und was ist das konkret?

Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären als auch dem professionellen und eben auch dem ehrenamtlichen Umfeld angehören. Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Entwicklung sexualisierter Gewalt entgegenwirken sollen. Es ist quasi der ganzheitliche Ansatz verschiedene Maßnahmen (organisatorischer und pädagogischer Art) zueinander zu bringen.

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen
- Es dient dem Schutz der möglichen Opfer
- Es hilft eine Situation einzuschätzen
- Es hilft Übergriffe zu verhindern und minimiert mögliche gegenseitige Verdächtigungen von innen.
- Es dient dem Schutz aller ehrenamtlich Tätigen.

Für eine gelungene Prävention, ist es notwendig eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Ein Problembewusstsein ist notwendig um entsprechende Situationen angemessen einzuschätzen und darauf zu reagieren. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, dass Betroffene sich bei Problemen anvertrauen. Eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt macht deutlich, dass solches Verhalten in unserem Verein nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter/Täterinnen abschrecken.

Ziel ist es ein achtsames und respektvolles Miteinander im Bildungshafen e.V. zu fördern, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung. Folgende Bausteine bilden unser Konzept.

2 Konzeptbausteine

2.1 Baustein 1: Pflichten und Positionierung des Vorstandes

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und trägt damit die volle Verantwortung. Auch jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung mit, dass Mädchen und Jungen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, innerhalb unseres Vereins bestmöglich geschützt werden. Dies beinhaltet auch, dass der Vorstand zu gewährleisten hat, dass im Verein keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt z.B. durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder auch durch Übergriffe unter Gleichaltrigen. Auch muss er gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (§831 BGB). Durch diese Garantenstellung kann sich der Vorstand auch durch bloßes Unterlassen strafbar machen- z.B. wenn er durch Unterlassung nicht die Körperverletzung eines Teilnehmenden verhindert. Mitarbeitende im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz oder Rettungsmaßnahmen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind (siehe §13 StGB).

Hat der Vorstand nicht alle organisatorischen Maßnahmen getroffen, um Schaden zu vermeiden und hat er bei der Auswahl seiner Mitarbeitenden nicht die notwendige Sorgfalt gezeigt hat, dann ist er im Schadensfall schadensersatzpflichtig.

2.2 Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten

Vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und auch Mitarbeitende innerhalb des Vereins leisten einen entscheidenden Beitrag im Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und zur Klärung von Zuständigkeiten. Die Schutzbeauftragten werden von der Vorstandschaft für unbestimmte Zeit benannt (nicht gewählt), da es sich hier um Vertrauenspersonen handelt. Jedes Vereinsmitglied kann benannt werden, welches diese Funktion im Verein auch wirklich übernehmen möchte. Optimal ist ein Team von zwei Personen (ist aber nicht zwingend erforderlich), eine männlich, eine weiblich. Bei der Auswahl der Personen ist folgendes zu beachten:

- Sie haben Kenntnisse über die Strukturen im Verein.
- Sie bringen grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. die Bereitschaft zur Fortbildung mit.
- Sie sind fähig, mit Ehrenamtlichen zu arbeiten und über eine hohe soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit zu verfügen.
- Idealerweise pflegen die Personen bereits Kontakte zu regionalen Netzwerken.

Damit die Ansprechpersonen gut arbeiten können sind die Aufgabenbereiche präzise festgelegt und mit dem Vorstand abgestimmt.

Aufgabenbereiche:

1. Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und die jenen, die etwas beobachten, nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Schritte ein. Dabei halten sie sich an den vereinsinternen geltenden „Handlungsplan“ und Datenschutz.
2. Sie helfen dabei, das Präventionskonzept, die Präventionsmaßnahmen (Evaluation des Präventions- und Schutzkonzeptes, Erstellung eines Ehrenkodex, Öffentlichkeitsarbeit) umzusetzen und falls erforderlich zu verbessern.
3. Sie knüpfen Kontakte zu Netzwerken und Beratungsstellen
4. Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein. Werden die entsprechenden Schulungen besucht, übernimmt der Verein die Kosten. Für den Bildungshafen e.V. werden die Schutzbeauftragten nach Inkrafttreten von diesem Konzept für unbestimmte Zeit benannt. Das wird auch in der Vorstandssitzung entsprechend protokolliert. Die Mitglieder werden dann zeitnah darüber informiert.

2.3 Baustein 3: Einsicht ins Erweiterte Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder und Jugendhilfe beschäftigt werden. Nach § 72a SGB VIII sollen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Trägern und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe festlegen, wann für ehren- und nebenamtliche Tätige Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Die Vorstandschaft hat verschiedene Tätigkeiten im Verein überprüft, welche ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, da hier intensiver Kontakt zu Mädchen und Jungen besteht. Im Bodenseekreis gilt die zusätzliche Vorgabe, dass jede Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, d.h. ab dem Alter von 14 Jahren.

Basierend auf der vereinsinternen Prüfung und den Vorgaben des Landratsamtes Bodenseekreis legt die Bildungshafen e.V. folgende Personenkreise zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Amtsantritt fest:

- Alle Ehrenamtlichen (Kurslehrer, Kindergruppenleiter, Mentoren, Betreuer), die im Kinder- und Jugendbereich langfristig tätig sein werden
- Die Vorstandsmitglieder: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender
- Der Vorstand kann weitere Personen benennen, die ein Führungszeugnis bringen müssen.

Ablaufschema zur Einsichtnahme:

- Bildungshafen e.V. erstellt eine Bescheinigung für die Ehrenamtlichen für die Gebührenbefreiung auf Basis von **Anlagen A3, A4, A5**.
- **Langfristige Ehrenamtliche:**
Bildungshafen e.V. stellt sicher, dass alle Ehrenamtlichen, die im Kinder- und Jugendbereich langfristig tätig sein werden, ein Führungszeugnis vorlegen.
- **Kurzfristige Ehrenamtliche:**



Selbstverpflichtungserklärung: Bei kurzfristigen und/oder spontanen ehrenamtlichen Einsätzen kann dem Kinder- und Jugendschutz durch eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe **Anlage A1**) Rechnung getragen werden. Durch eine Selbstverpflichtungserklärung versichern Ehrenamtliche insbesondere, dass sie sensibel mit den Themen Würde, Kinderschutz, dem Achten von Grenzen und dem Verhindern von Abhängigkeiten umgehen und dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind oder ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist.

- Bildungshafen e.V. sichtet die Führungszeugnisse und dokumentiert sie in der **Anlage A7**.
- Das Zeugnis wird zurückgegeben, dabei werden die Datenschutzrichtlinien eingehalten. Der Schriftführer setzt nach 5 Jahren die wiederholte Aufforderung zur Einsichtnahme in Gang.

2.4 Baustein 4: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche

Klare Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden dienen zur Orientierung und geben Handlungssicherheit und schließen Graubereiche aus. Es gelten folgende Leitlinien:

1. Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugenschutzgesetzes eingehalten (z.B. Alkohol, Rauchen, Filme...)
2. Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet keine Einzelbetreuung oder ähnliches statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontroll-Zugangsmöglichkeiten für Dritte.
3. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
4. Es finden keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen statt (z.B. Trost, oder Gratulation, Ermunterung, Scherzen, Begrüßungsküsschen, Begleitung bei Toilettengang und Umziehen...) sie müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein.
5. Die Betreuungspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei Nutzung jeder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jeweilige Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
6. Spiele, Methoden, Übungen, Tänze und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
7. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und werden nicht übergangen oder bagatellisiert.
8. Betreuungspersonen und sonstigen Verantwortlichen ist es untersagt Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste-Hilfe) sind natürlich vorzunehmen.

2.5 Baustein 5: Der Ehrenkodex

Der Ehrenkodex oder auch Verpflichtungserklärung genannt, ist ein wichtiges Instrument im Kinderschutz. Er dient als Anlass sich über die Werte und Normen im Verein

auszutauschen und verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Der Ehrenkodex muss von allen Tätigen im Verein unterzeichnet werden. Die Inhalte basieren auf den oben beschriebenen Schutzvereinbarungen. Weiter regelt der Kodex die Konsequenzen bei Verstoß. **(siehe Anlage 2)**

2.6 Baustein 6: Handlungspläne

2.6.1 Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld

Handlungsfelder von Ehrenamtlichen:

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Die Mitarbeiter besprechen das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Die Mitarbeiter sollten **nicht** mit dem vermeintlichen Täter sprechen.
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter sucht das **zeitnahe** Gespräch mit dem Jugendschutzbeauftragter im Verein.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess und übergibt die Verantwortung an die Jugendschutzbeauftragte bzw. Vorstand.

Handlungsfelder von Jugendschutzbeauftragte:

- Jugendschutzbeauftragte recherchiert die Angaben und informiert sofort den Vorstand.

Handlungsfelder von Vorstand:

- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Ansprechperson und des Vorstandes nach der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes.
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge/Gespräche die geplant waren und nicht stattgefunden haben müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

2.6.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung minderjähriger untereinander

Handlungsfelder von Ehrenamtlichen:

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet werden und das Opfer geschützt werden.
- Die Mitarbeiter gehen in den Austausch und suchen nach Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Gespräche, Wiedergutmachung,..). Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.

- Die Mitarbeiter informieren die Ansprechperson im Verein.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess und übergibt die Verantwortung an die Ansprechperson bzw. Vorstand.

Handlungsfelder von Jugendschutzbeauftragte:

- Jugendschutzbeauftragte recherchiert die Angaben und informiert sofort den Vorstand.

Handlungsfelder von Vorstand:

- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstandes.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Ansprechperson und des Vorstandes nach der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes.
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge/Gespräche die geplant waren und nicht stattgefunden haben müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

2.6.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eigene Fachkräfte

Handlungsfelder von Ehrenamtlichen:

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet werden und das Opfer geschützt werden z.B. das die betreffenden Personen (Täter/in und Opfer) sich nicht allein begegnen.
- Die Mitarbeiter bespricht das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und verspricht nichts, was sie nicht halten können.
- Die Mitarbeiter suchen das sofortige Gespräch mit der Ansprechperson im Verein und dokumentieren das Gehörte und Gesehene, sowie die Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess und übergeben die Verantwortung an die Ansprechperson bzw. Vorstand.

Handlungsfelder von Jugendschutzbeauftragte:

- Jugendschutzbeauftragte recherchiert die Angaben und informiert sofort den Vorstand.

Handlungsfelder von Vorstand:

- Sollte ein Gespräch mit den Eltern disziplinarische Konsequenzen begründet sein, ist dies Aufgabe der benannten Ansprechperson und des Vorstandes nach der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes. Das weitere Vorgehen sollte mit einem Experten (z.B. Rechtsanwalt, Beratungsstellen) besprochen werden.



- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge/Gespräche die geplant waren und nicht stattgefunden haben müssen dokumentiert werden.
- In regelmäßigen Abständen wird das Präventions- und Schutzkonzept überprüft und weiterentwickelt.

3 Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Das Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen steht immer im Mittelpunkt und es sollte daher individuell abgewogen werden, inwieweit die Straftat zur Anzeige gebracht wird. Hierzu muss eine Fachberatung z.B. Beratungsstelle Rechtsanwalt usw. in Anspruch genommen werden. Erste Anhaltspunkte finden sich bei den Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz „Verdacht auf Kindesmissbrauch- Was ist zu tun?“

4 Dokumentation und Datenschutz

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen. Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei..) lesbar und nachvollziehbar sind, sowie mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers versehen sind.

Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen verschlossen im Vereinsbüro aufbewahrt werden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit anderen Experten/innen notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

5 Maßnahmen zur Umsetzung

Wir wollen eine aktive Kultur der Achtsamkeit und der Zivilcourage pflegen, indem wir:

5.1 Strukturelle Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz

- a) Alle engagierten Mitglieder in einer höheren Position und/oder alle Mitglieder, die eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis im Rhythmus von 5 Jahren vorlegen. Das Führungszeugnis wird von unserem amtierenden Schriftführer eingesehen.
- b) bei einmaliger Tätigkeit oder bei einem kurzfristigen Einsatz eines Mitgliedes bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- c) Außerdem muss durch eine Unterschrift auf dem Ehrenkodex versichert werden, alle Grenzen und die genaue Tätigkeit des Amtes zu kennen. Auch wird durch die Unterschrift bestätigt, dass im Falle eines Vorfalles diese Person selbstständig einen Ansprechpartner oder die Vorstandschaft darüber informieren muss.



- d) Die Konzeption ist auf der Homepage der Bildungshafen e.V. einsehbar.
- e) Kontaktdaten der Ansprechpartner werden in der Vereinsräumlichkeit ausgehängt und sind auf der Homepage.
- f) Bildungshafen e.V. stellt sicher, dass die Ehrenamtlichen jährlich geschult werden und die Schulung soll die Inhalte von **der Anlage A2** vermitteln.
- g) Bildungshafen e.V. bereitet die notwendigen Unterlagen unter Berücksichtigung von **Anlage A6**.
- h) Bildungshafen e.V. schließt eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII mit Landratsamt ab (**Anlage A10**).

5.2 Pädagogische Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz

- a) Es wird jährlich bei der Jahreshauptversammlung auf dieses Konzept hingewiesen.
- b) Das Konzept kann auf unserer Homepage eingesehen werden
- c) Ansprechpersonen unter Einbezug der Jugendleitung erarbeiten mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam ein Beschwerdekonzert:
 - i. wie verhalte ich mich gegenüber anderen? Verhaltensregeln
 - ii. wo sind die Grenzen?
 - iii. wer wird bei Vorfällen angesprochen?
 - iv. wie teile ich demjenigen etwas mit?
 - v. wie verhalte ich mich bei Vorfällen?
- d) Ansprechpersonen sind regelmäßig bei Jugendstammtischen anwesend.
- e) Der Umgang mit Beschwerden wird wie folgt abgehandelt:
 - i. Erlebtes oder Gesehenes einem der Ansprechpartner mitteilen
 - ii. Ansprechpartner holt sich Hilfe bei einem der aufgeführten Netzwerke und Kooperationspartner
 - iii. Situationsbedingtes Handeln zur Klärung der Situation
 - iv. folgende Person regelt alle Angelegenheiten mit der mit der Öffentlichkeit: Vorstandsvorsitzender (Es äußert sich keine zur Presse, nur Vorstandsvorsitzender)
- f) neue Mitglieder werden entsprechend bei der Neuaufnahme über das Konzept informiert, somit erhalten diese dann die Informationen an einem gemeinsamen Termin.

6 Networking/Kooperation

Jugendamt Bodenseekreis

Albrechtstraße 75 (A)
88045 Friedrichshafen
Tel: 07541 - 240-0
Mail: jugendamt@bodenseekreis.de

Stadt Friedrichshafen

Amt für Soziales, Familie und Jugend Abteilung Integration

Natascha Garvin
Schanzstraße 14
88045 Friedrichshafen
Tel: +49 7541 203-2020
Mail: n.garvin@friedrichshafen.de

7 Anlagen von Landratsamt Bodenseekreis:

- Anlage A1:** fuehrungszeugnis_anl2_selbstverspichtungserklaerung_formular.pdf
- Anlage A2:** fuehrungszeugnis_anl3_verpflichtungserklaerung_formular.pdf
- Anlage A3:** fuehrungszeugnis_anl4_gebuehrenbefreiung_infoblatt.pdf
- Anlage A4:** fuehrungszeugnis_anl5_antrag_gebuehrenbefreiung_formular.pdf
- Anlage A5:** fuehrungszeugnis_anl5a_sammelantrag_gebuehrenbefreiung_formular.pdf
- Anlage A6:** fuehrungszeugnis_checkliste_vereine_infoblatt.pdf
- Anlage A7:** fuehrungszeugnis_doku_fuehrungszeugnis_ehrenamt_formular.pdf
- Anlage A8:** fuehrungszeugnis_negativbescheinigung_formular.pdf
- Anlage A9:** fuehrungszeugnis_praeventions-schutz-konzept_infoblatt.pdf
- Anlage A10:** vereinbarung_verein-landratsamt_sgb_vii.pdf

NOTE: Die originalen Anlagen befinden sich auf der Homepage von Landratsamt Bodenseekreis. Bitte beachten Sie auf die Aktualität von den Anlagen vor der Nutzung.

INFORMATIONSMATERIAL & FORMULARE: [Bodenseekreis: Erweitertes Führungszeugnis](#)

8 Quellenverzeichnis

Landratsamt Bodenseekreis:

[Bodenseekreis: Erweitertes Führungszeugnis](#)

NZ Schussenbole Kehlen e.V.

Präventions- und Schutzkonzept: [\(Microsoft Word - Präventionskonzept fertig.docx\) \(nz-kehlen.de\)](#)